

Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen.

Von Dr. KARL GOLDSCHMIDT,
Fabrikbesitzer in Essen a. Ruhr.

(Eingeg. 1.5. 1909.)

Der soziale Ausschuß des Vereins deutscher Chemiker hat mich beauftragt, über die Rechte der Angestellten an ihren Erfindungen ein Referat zu erstatten, eine Frage, die seit einer Reihe von Jahren in immer steigendem Maße die Interessenten, das sind sowohl die Angestellten und ihre Vereine und Vertreter, als auch die Industriellen und ihre Verbände, beschäftigt, wie auch den deutschen Juristentag, den Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums und wiederholt in den letzten Jahren auch den deutschen Reichstag.

Die einander entgegenstehenden Anschauungen.

Es stehen sich zwei Ansichten schroff gegenüber: die eine ist die der Leiter der Unternehmungen, die die Gesamtheit der Interessen der in ihnen vereinigten wirtschaftlichen Kräfte vertreten und im allgemeinen den jetzigen Zustand verteidigen, die andere die der Organisationen der technischen Beamten, die die individuellen Interessen der angestellten Erfinder verteidigen und wesentliche Änderungen in unseren diesbezüglichen Gesetzen fordern.

Unter dem jetzigen Zustand ist ein Vertrag zwischen Dienstherrn und Angestellten für beide Teile bindend, in welchem letzterer sich zugunsten seines Dienstherrn aller Rechte an den Erfindungen begibt, die er bereits gemacht hat oder künftighin etwa noch machen wird. Die einzige Einschränkung in dieser Beziehung ist der § 138 des B. G. B., der ein Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, das gegen die guten Sitten verstößt, insbesondere durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu den Leistungen stehen. Es geht sogar der Anspruch des Dienstherrn auf die Erfindung des Angestellten noch über besondere diesbezügliche Vertragsbestimmungen hinaus. Das Reichsgericht steht im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß das Recht an der Erfindung auf den Dienstherrn auch ohne besondere Vertragsbestimmungen übergeht, wenn die Erfindung in Ausführung eines Auftrags gemacht wurde, oder wenn sie in den Rahmen derjenigen Tätigkeit des Angestellten fällt, welche ihm nach seiner Stellung im Dienste des Dienstherrn durch die Art seiner Dienstleistung oblag.

Diese Anschauungen der Industriellen hat am

klarsten und schärfsten W. von Siemens¹⁾ zum Ausdruck gebracht in seinem Aufsatz: „Das Recht der Angestellten an den Erfindungen“ in Nr. 6 der Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (G. R. u. U.) vom Juni 1907. Er führt etwa aus, daß ein industrielles Unternehmen ein Organismus ist, der eine Entwicklung hinter sich hat und sich naturgemäß auch weiter entwickeln muß. Er sagt: „Zu den wesentlichen Notwendigkeiten einer industriellen Firma, deren Arbeitsziel die organisierte Zusammenarbeit einer größeren Anzahl von Personen voraussetzt, und welche vergleichbar ist mit der Wirkungsweise einer komplizierten Maschine, wo alle Räder und Teile planmäßig ineinander greifen müssen, gehört es, daß alle Mitwirkenden, vom obersten Chef bis zum letzten Angestellten ihr Sonderinteresse dem Gesamtinteresse unterzuordnen haben, und daß die Pflicht dem Ganzen gegenüber vor dem Einzelrecht den Vorrang hat. Die gemeinsame Aufgabe aller ist es, ein in bezug auf Qualität und Quantum möglichst großes und wertvolles Arbeitsprodukt zu erzeugen und gleichzeitig dadurch eine Überlegenheit gegenüber konkurrierenden Bestrebungen herbeizuführen. Das ist nur erreichbar, wenn jeder seine volle Kraft einsetzt und sie auch rückhaltlos einsetzt, in Übereinstimmung mit den Direktiven, durch welche der Kurs der Vorwärtsbewegung festgestellt wird.“

In einem solchen Organismus können natürlich nicht einem Einzelnen, auch nicht dem Erfinder, eine Sonderstellung und Sonderinteressen eingeräumt werden.

Demgegenüber steht die Anschauung weiter Kreise der Angestellten, die im Bund der technisch-industriellen Beamten und im Deutschen Technikerverband ihre Vertretung gefunden haben, und deren Standpunkt am klarsten und deutlichsten Herr Ingenieur Julius H. West Ausdruck gegeben hat nach mehreren früheren Veröffentlichungen in seinem Aufsatz über „Erfindungsschutz technischer Dienstnehmer, in Nr. 3 vom März 1908 des G. R. u. U. — Er beginnt seinen diesbezüglichen Aufsatz mit den Worten: „Deutschland gewährt jedem Bewohner der Erde — dem deutschen Staatsbürger wie dem Chinesen und dem Australneger — Schutz für seine Erfindungen; nur den berufensten Erfindern im eigenen Lande gewährt es keinen Erfinderschutz: Diejenigen Dienstnehmer, zu deren beruflichen Aufgaben es gehört, auf technische Verbesserungen zu sinnen, genießen für Erfindungen auf ihrem beruflichen Gebiete in Deutschland keinen Schutz; die Gesetzgebung hat sie im Stich gelassen, und die Rechtsprechung hat sie rechtlos gemacht, denn sie hat ihnen das Recht an ihren Erfindungen abgesprochen und es den Dienstgebern zuerkannt.“

¹⁾ Vgl. auch diese Z. 20, 1614 (1907).

Schon der Ton dieser Äußerungen zeigt den ungeheuren Gegensatz. Im großen und ganzen in Übereinstimmung mit West hat der Bund der technisch-industriellen Beamten folgende 8 Leitsätze für die Regelung des Erfinderschutzes aufgestellt:

„1. Technische Angestellte und Arbeiter sind Eigentümer der von ihnen herrührenden Erfindungen.

2. Ist der Anmelder nicht zugleich der Erfinder, so ist der Name des Erfinders gleichzeitig mit der Anmeldung anzugeben. In der Patenturkunde und in der Patentschrift ist der Name des Erfinders hinter dem Namen des Anmelders in Klammern zu verzeichnen.

3. Der Arbeitgeber hat ein Anrecht darauf, daß die Erfindung, die der Angestellte ihm während seiner Dienstzeit vorlegt oder im Inland zum Patent anmeldet, ihm zur gewerblichen Ausnützung überlassen wird, wenn und soweit die Erfindung einen Gegenstand betrifft, der innerhalb des Rahmens der Dienstverrichtungen des Angestellten liegt. Der Angestellte ist verpflichtet, unter gleichzeitiger Unterbreitung der zur Beurteilung des Wertes der Erfindung erforderlichen Unterlagen, dem Arbeitgeber von der Erfindung schriftlich Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, sich zu erklären, ob er die Verwertung der Erfindung übernehmen will.

4. Der Arbeitgeber hat sich binnen einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Verwertung der Erfindung übernehmen will. Erklärt er dies, so erwirbt er dadurch das ausschließliche Recht, die Erfindung im Inlande gewerblich auszunutzen. Er wird dadurch verpflichtet, die Kosten für die Erwerbung und Aufrechterhaltung des Patenten zu bezahlen, und die Verwertung des Patenten zu betreiben.

5. Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Erwerbes und der Aufrechterhaltung des Patenten nicht nach, so erlöschen seine Rechte an der Erfindung. Er ist verpflichtet, von seiner Absicht, die Rechte an der Erfindung aufzugeben, den Erfinder drei Monate vor Fälligkeit der Patentgebühren schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterläßt er eine derartige Mitteilung, so haftet er dem Erfinder auf Ersatz des diesem durch Erlöschen des Patenten erwachsenden Schadens. Betreibt der Arbeitgeber die Verwertung des Patenten nicht oder nicht in einer der Erfindung entsprechenden Weise, so kann der Erfinder nach fruchtlosem Ablauf einer dem Arbeitgeber zur ordnungsmäßigen Verwertung der Erfindung gesetzten dreimonatlichen Frist die Ausschließung des Arbeitgebers von der Verwertung der Erfindung in Wege der Klage verlangen.

Mit der Rechtskraft des Ausschlußurteils fällt das Recht auf Verwertung seiner Erfindung an den Erfinder zurück. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den dem Erfinder durch Nicht- oder nicht ordnungsmäßige Verwertung der Erfindung entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Als Entschädigung für die Überlassung der Erfindung an den Arbeitgeber hat der Erfinder Anspruch auf einen angemessenen Teil an dem Nutzen, den die Verwertung der Erfindung während der Patentdauer dem Arbeitgeber bringt. Als ange-

messen ist mindestens der dritte Teil des Nutzens anzusehen. Ist eine Vereinbarung über die Art der Beteiligung des Erfinders nicht getroffen, oder stellt sich heraus, daß die vereinbarte Beteiligung unangemessen ist, so kann sie auf Antrag des Erfinders durch Urteil auf den angemessenen Anteil festgesetzt werden.

7. Abmachungen, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

8. Auf Erfindungen, für die nur ein Gebrauchsmuster erteilt ist, sowie auf Geheimverfahren, für die ein gewerblicher Schutz nicht nachgesucht wird, finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendungen.“

Richtschnur für die Beurteilung.

Wer nun aus diesen Gegensätzen den richtigen Weg finden will, muß, wie das Herr West wiederholt betont, als Hauptziel die Nützlichkei t im Auge haben. Anerkennen müssen wir unbedingt, daß unter den bisher bestehenden Gesetzen, die nur dem ersten Anmelder, nicht aber dem Erfinder, Anspruch auf ein Patent, im übrigen aber die volle Vertragsfreiheit gewähren, die deutsche Industrie sich in großartiger Weise entwickelt und somit zahlreichen Technikern und darunter vielen Erfindern die Gelegenheit gegeben hat, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für sich selbst, wie für die Allgemeinheit nutzbringend zu verwerten.

Alle Maßnahmen, welche geeignet sind, den Fortschritt unserer deutschen Industrie zu hemmen und damit die Arbeitsgelegenheit und die Möglichkeit des Vorwärtkommens für Techniker und Erfinder einzuschränken, müssen bekämpft werden, auch wenn sie formell berechtigt und geeignet erscheinen, dem Erfinder ein erweitertes Recht gegenüber dem jetzigen Zustand zu gewähren; alle Maßnahmen, welche dem Angestellten-Erfinder nützlich sein können, ohne den Fortschritt der Industrie zu gefährden, müssen befürwortet werden, und zwar um so energischer, je mehr von dem erweiterten Recht des angestellten Erfinders auch eine weitere Förderung der Industrie zu erwarten ist. Unter diesem Gesichtspunkt werde ich im folgenden die verschiedenen Vorschläge, die betreffs Änderung des heutigen Zustands gemacht sind, besprechen.

Wenn die Nützlichkei t in erster Linie steht, so ist es auch wohl einleuchtend, daß bei den folgenden Erwägungen in erster Linie die Verhältnisse des praktischen Lebens zur Beurteilung der Frage herangezogen werden müssen, daß also zuerst der Tatbestand festgestellt werden muß, bevor theoretische Erwägungen einsetzen können.

Tatbestand.

Die Stellung der angestellten Erfinder in der Industrie.

Es leuchtet nun wohl sogleich ein, daß die Herren von Siemens und West, — ich nenne beide natürlich immer nur als die Vertreter der entgegenstehenden Ansichten — unter dem Wort „Erfinder“ eine ganz verschiedene Klasse von Persönlichkeiten, unter dem Wort „erfinden“ eine ganz verschiedene Tätigkeit verstehen.

Herrn West und den Verbänden der technischen Angestellten schwebt zweifellos in erster

Linie vor das große Heer von Technikern, Werkmeistern und intelligenten Arbeitern, die an Maschinen, Apparaten, Werkzeugen u. dgl. mehr oder minder wichtige Verbesserungen oder Neuerungen einführen, die große Zahl der sogen. „Tüftler“, welche am Zeichenbrett, am Modell, am Werkzeug oder an der Maschine selbst sich eine Vervollkommnung ausdenken. Diese Änderungen mögen oftmals geeignet sein, zu einem Schutz, Gebrauchsmuster oder Patent zu führen, sie mögen oftmals, selbst wenn sie bei näherer praktischer Prüfung gar keine wirkliche Verbesserung darstellen, doch für den Besitzer einen Wert haben, wenn auch nur infolge der Bezeichnung „patentiert“ oder „gesetzlich geschützt“, die den Verkauf des Artikels erleichtert.

Oftmals mögen es auch in die Augen springende Verbesserungen sein, die bei einem viel benutzten Gebrauchsgegenstand sofort einen großen Markt finden und daher ohne wesentliche Durcharbeitungs- oder Verkaufsspesen dem glücklichen Patentbesitzer reichen Nutzen abwerfen.

Demgegenüber hat Herr von Siemens und die Industriellen, deren Ansicht er vertritt, eine ganz andere Kategorie von Erfindern und Erfindungen im Auge. Sie denken in erster Linie an die Erfindungen, an denen die Werke mit Hilfe wissenschaftlich hochgebildeter Chemiker oder Ingenieure in ihren eigenen Laboratorien systematisch arbeiten lassen im Anschluß an die Erfahrungen, die sie auf ihrem gesamten Tätigkeitsgebiet gesammelt haben. Um das Verhältnis eines Unternehmers zu seinen erfinderisch tätigen Angestellten klar zu machen, möchte ich letztere in folgende 4 Klassen einteilen.

1. Die schnelle Entwicklung unserer deutschen Industrie und besonders die einzigartige Stellung, die unsere deutsche chemische Industrie in der Welt einnimmt, beruht anerkanntermaßen zu einem erheblichen Teil auf dem wissenschaftlichen Geist, der in unseren technischen Arbeiten herrscht. Unsere führenden chemischen Fabriken — und das Gleiche oder Ähnliches gilt für eine große Zahl anderer Industrien — beschäftigen eine außerordentlich große Anzahl wissenschaftlicher Chemiker bzw. Ingenieure in besonderen Laboratorien mit der ausdrücklichen Aufgabe, wissenschaftlich noch unerforschte Gebiete, die für das Arbeitsfeld der betreffenden Firma bedeutungsvoll erscheinen, zu studieren, sei es, um neue Stoffe herzustellen, Farben, Medikamente usw., sei es, um für bekannte und in die Technik eingeführte Stoffe neue und vorteilhafte Fabrikationsmethoden zu finden, sei es, um längst bekannte Fabrikationsmethoden wissenschaftlich anzuklären und damit die vorhandenen Methoden zu verbessern. Diese Laboratorien sind mit allen Mitteln der Forschung ausgerüstet, und ein zahlreiches Personal an Vorstehern, Assistenten und wissenschaftlichen Hilfsarbeitern ist in ihnen beschäftigt, abgesehen von den Laboratoriumsdienern und -arbeitern. Es werden für derartige systematische Forschungen alljährlich viele Hunderttausende ausgegeben. Von Bekanntem ausgehend wird im allgemeinen mit bekannten Methoden ins Unbekannte vorgedrungen. Viele Arbeiten sind vergeblich; andere haben ein Ergebnis, aber dieses erscheint technisch nicht verwertbar.

Es wird daher gar nicht als eine Erfindung angesehen und führt auch nicht zu einer Patentanmeldung, bereichert aber wohl den Schatz der Erfahrung des Etablissements. Weitere Arbeiten führen zu neuen, auch technisch verwertbaren Funden, aber die neue Erkenntnis, die gewonnen worden ist, und die auf ihr beruhenden Verbesserungen erscheinen gegenüber den bisher bekannten so wenig verschieden, daß eine Patentanmeldung auch hier noch nicht die Folge ist. Erst durch fortgesetzte weitere Arbeiten ist endlich der Abstand von dem Bekannten und die Vorteile des Neuen derartig groß, daß man von einer Erfindung sprechen und zu einer Patentanmeldung schreiten kann. Wir haben den Typus der Etablissementserfindung vor uns, begründet auf den Bedürfnissen und auf den Erfahrungen des Werkes, gemacht mit den Mitteln und von den Angestellten des Werkes, von denen oftmals keiner etwas Besonderes oder etwas anderes getan hat als die ordnungsgemäße Anwendung dessen, was er auf der Hochschule und in der weiteren Praxis gelernt hat. Von einem Gedankenblitz, von einer phantasiebeflügelten, ins Dunkle schauenden Erkenntnis kann nur selten gesprochen werden. Freilich mögen auch letztere oftmals vorhanden sein, aber sie bilden jedenfalls die Ausnahme, die sorgsame, gewissenhafte und umfangreiche Durcharbeitung ist die Regel.

Auf diesen systematischen, wissenschaftlichen Arbeiten, im besonderen in Anlehnung an die Erfahrungen des Betriebs, beruht ein erheblicher Teil des Fortschritts unserer chemischen Fabriken. Oft werden viele Jahre und sehr große Summen auf solche Arbeiten verwendet. Ich erinnere nur an die Arbeiten der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik, die zur Herstellung des künstlichen Indigos und der Verbrennung des Luftstickstoffs geführt haben.

Die Angestellten dieser Laboratorien möchte ich im folgenden der Kürze halber als „Pioniere“ bezeichnen.

2. Neben diesen besonders zum „Erfinden“ Angestellten gibt es eine zweite Kategorie: das sind die Betriebsbeamten, deren erste und hauptsächlichste Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, daß die Produkte in größter Reinheit und Gleichmäßigkeit mit möglichst geringen Kosten nach den vorhandenen Arbeitsmethoden hergestellt werden, von denen aber im allgemeinen auch vertraglich verlangt wird, daß sie ihr Augenmerk ständig auf Vereinfachung und Verbesserung des Betriebs richten. Aus dem Kreise dieser Angestellten, die die Schwächen des Betriebs ständig vor Augen haben und daher auch am ehesten erkennen, wo die bessernde Hand einzugreifen hat, geht ein weiterer Teil der Erfindungen hervor. Auch die von solchen Angestellten gemachten Erfindungen dürfen größtenteils, da sie auf den Erfahrungen aufgebaut sind, auf denen der Betrieb des Werkes beruht, unter den Begriff der Etablissementserfindung fallen.

3. Außer diesen Angestellten, deren Haupt- oder mindestens Nebenaufgabe es ist, Verbesserungen und Erfindungen einzuführen, gibt es nun solche, die eine Erfindung machen ohne besonderen Auftrag, ohne für eine Betriebsverbesserung angestellt zu sein: das sind intelligente Arbeiter, Vorarbeiter oder Meister, auch wohl kaufmännische Angestellte, die ohne Auftrag sich mit Lösung einer

technischen Frage beschäftigen, oder Techniker aus anderen Betrieben, die ohne Auftrag sich mit einer Aufgabe beschäftigen, die außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises liegt, einer Aufgabe, die aber doch in das Arbeitsgebiet des Unternehmens fällt.

4. Endlich gibt es Erfindungen von Angestellten, die mit dem Unternehmen gar nichts zu tun haben, wenn z. B. ein in einer Schwefelsäurefabrik angestellter Chemiker eine Automobilbremse oder eine Schraube für ein Luftschiff erfindet.

Folgerungen aus dem Tatbestand.
Der nicht beauftragte Erfinder auf einem dem Dienstherrn fremden Gebiet.

Am einfachsten liegt jedenfalls der Fall 4, den ich darum zuerst erledigen möchte. Es dürfte sich wohl ziemlich alle Welt darüber einig sein, daß Erfindungen eines Angestellten auf Gebieten, die weder unter die dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten, noch in das Arbeitsfeld des Unternehmens fallen, dem Dienstherrn nicht gehören können, auch dann nicht, wenn etwa eine allgemeine Vertragsbestimmung dem Dienstherrn die Erfindungen des Angestellten zuweist. Kein Dienstherr kann etwas für sich beanspruchen aus einer Tätigkeit eines Angestellten, für die er kein Entgelt gibt, weder Gehalt, noch die Mitteilung besonderer Erfahrungen, zumal ein etwaiger gesetzlicher Schutz, den der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger aus dieser Erfindung erwirbt, dem Dienstherrn auf seinem Arbeitsfeld niemals hinderlich werden kann. Geheimrat N e r n s t bezeichnet einen Vertrag, der eine Klausel enthält, nach der eine derartige Erfindung auf den Dienstherrn übergehen soll, als den guten Sitten widersprechend.

Freilich darf ein Dienstgeber von seinen geistigen Arbeitern verlangen, daß sie ihre ganze Kraft dem Unternehmen widmen und ihre Gedanken nicht auf eine andere erwerbende Tätigkeit richten und so dem Unternehmen entziehen. Gerade die höchststehenden geistigen Arbeiter können nicht immer nur stundenweise ihre Arbeit dem Unternehmen widmen und in der übrigen Zeit sich frei fühlen. Wer zum Nachdenken angestellt ist, wer über die Lösung verwickelter Verhältnisse grübeln muß, seien sie nun kaufmännischer, technischer oder juristischer Natur, kann oftmals nicht sagen: nun ist Bureauschluß, jetzt habe ich meine Schuldigkeit getan, sondern ihn werden seine Aufgaben weiter verfolgen, bis eine Lösung gefunden ist. Hat er nun zuviel eigene Geschäfte im Kopf, so kann bald ein Zwiespalt eintreten zwischen seinen eigenen Interessen und denen des Dienstherrn: Niemand kann zween Herren dienen. Erfordern die eigenen Erfindungen des Angestellten nicht viel Zeit und Mühe, um sie auszuarbeiten und zu verwerten, so mag es gehen. Handelt es sich aber in dieser Beziehung um größere Anforderungen, so kann leicht ein Zwiespalt der Interessen eintreten. **Dem Etablissement muß unbedingt die Möglichkeit erhalten bleiben, den Angestellten vertraglich dahin zu verpflichten, daß er seine erwerbende Tätigkeit ausschließlich dem Dienstherrn widmet.**

Der beauftragte Erfinder und sein Verfügungsrecht.

Verwickelter ist die Frage bei den drei anderen Kategorien von angestellten Erfindern. Es erscheint ausgeschlossen, daß eine Unternehmung Angestellte beschäftigt, ihnen Erfahrungen und Geld zur Weiterarbeit zur Verfügung stellt, wenn sie befürchten muß, daß das Ergebnis dieser Arbeit eine Erfindung ist, über die sie die uneingeschränkte Verfügung nicht besitzt, da ein anderer, der Erfinder, Besitzer oder Mitbesitzer ist, mit dem sie sich über die Art und Weise der Verwertung der Erfindung zu verständigen hat. Der Zweck der Pionierarbeit ist es gerade, Neues zu finden und Neues zu schaffen, und der Zweck der Patentanmeldung ist es, für dieses Geschaffene und Gefundene andere von der Mitbenutzung auszuschließen. Wie kann man von einem Unternehmen erwarten, daß es dauernd große Organisationen unterhält und dauernd große Kosten übernimmt, wenn es nicht sicher ist, daß es das Gefundene auch wirklich benutzen, und zwar gegebenenfalls für sich allein benutzen kann!

W. v o n S i e m e n s sagt mit Recht: „Die Erfindungstätigkeit gehört zum täglichen Brot einer Firma, deren Aufgabe es ist, deren Existenz darauf beruht, das von ihr bearbeitete Gebiet technisch weiter zu entwickeln. Da liegt fortgesetzt die Notwendigkeit und die Gelegenheit vor, nach neuen Anwendungsgebieten Umschau zu halten, Konstruktionen zu vereinfachen und wirksamer zu gestalten, aufgetretene Mängel zu beseitigen, sowie die Fabrikationsmethoden zu verbessern.“ (G. R. u. U. Nr. 6, 1907.) Meistens wird die persönliche Bedeutung dieser Pioniere verkannt und ihre Eigenschaft als Erfinder viel zu hoch angeschlagen. In dieser Beziehung berufe ich mich auf das, was ich oben unter 1. als Tätigkeit der Pioniere geschildert habe, und auf W. v o n S i e m e n s, der ausführt: „Der eigentliche technische Fortschritt vollzieht sich jedoch an den Stellen, wo eine innige Verbindung mit dem praktischen Leben und seinen Bedürfnissen vorhanden ist, wo auf dieser Grundlage lösungsreife Aufgaben gewonnen werden können, wo die Kräfte und die Mittel vorhanden sind, solche Aufgaben zu verwirklichen und dadurch das menschliche Zusammenleben weiter zu vervollkommen. Diese Stellen sind in erster Linie die industriellen Firmen. Der in eine an dem technischen Fortschritt erfolgreich mitarbeitende Firma neu eintretende Angestellte muß daher nicht glauben, daß er, wenn er auch noch so begabt ist, die Hauptsache selbst mitbringt, und daß er in erster Linie der Gebende ist. Er ist in viel größerem Maße der Empfangende, dem sich das ganze Aufgabengebiet der Firma öffnet, und dem sich die Quellen des praktischen Lebens erschließen. Er empfängt noch vieles andere: die Leitung, die Kameradschaft, den Gedankenaustausch, die aufgespeicherten Erfahrungen, die Hilfen, die Aufgaben und die Gelegenheiten.“

Nun wollen zwar die Vertreter der Angestellten vielfach dem Dienstherrn ein Vorrecht an der Erfindung einräumen. Der Angestellte soll verpflichtet sein, unter gleichzeitiger Unterbreitung der zur Beurteilung des Wertes der Erfindung erforderlichen Unterlagen dem Arbeitgeber die Er-

findung zur Verwertung anzubieten. Der Arbeitgeber soll mit der Annahme des Angebots zunächst nur das ausschließliche Recht, die Erfindung im Inlande gewerblich auszunutzen, erwerben; das Recht an Auslandspatenten verbleibt also dem Angestellten. Dafür übernimmt aber der Arbeitgeber die Verpflichtung, nicht nur die Kosten des Patents, des Erwerbs und der Aufrechterhaltung des Patents zu tragen, sondern auch die Erfindung in entsprechender Weise zu betreiben, widrigenfalls er seines Nutzungsanspruchs verloren gehen soll. Nun denke man sich einmal in die Lage einer Unternehmung, deren zahlreiche Angestellte der Firma ihre Erfindungen oder ihre Patente vorlegen! Erfahrungsgemäß brauchen viele Erfindungen, und zwar gerade die bedeutendsten, eine jahrelange Bearbeitung, ehe man ihren Wert erkennen kann. Je genialer eine Erfindung ist, je weiter sie sich von dem bisher Bekannten entfernt, je weniger sich also ihre Einführung ins praktische Leben, in den Konsum übersehen läßt, um so länger wird es dauern, bis man ihren finanziellen Wert erkennt. Es ist Tatsache, daß derartige Erfindungen oft ein Jahrzehnt gebrauchen und Hunderttausende von Mark an Aufwendungen erfordern, — man braucht heute nur den Namen *Z e p p e l i n* auszusprechen, um ein Beispiel zu haben, — wie soll da der Arbeitgeber sich innerhalb dreier Monate entscheiden! Die Folge würde zunächst sein, daß der Dienstherr von vielen seiner Angestellten um Mittel angegangen wird, die Erfindungen zu betreiben. Im allgemeinen wird es sich dabei um ein Ausbauen derselben handeln.

Im günstigsten Falle schlägt die Erfindung bald ein. Der Dienstherr kann sie dann im Inlande allein benutzen, während sein Angestellter außer dem Anteil, den er aus dem Gewinn des Dienstherrn zieht, im Auslande uneingeschränkt alle die Vorteile ohne Entgelt sich einsteckt, die ihm der Dienstherr dadurch zugewendet hat, daß er seine Erfindung in die Technik umgesetzt hat. Im allgemeinen wird der Dienstherr dann mit Neid sehen, wie billig seine ausländischen Konkurrenten zu der Erfindung kommen, von deren Ertragnis er einen großen Teil an den Erfinder abgeben muß, und die er, der Dienstherr selbst, erst mit Kosten in die Praxis umgesetzt hat.

Weit ungünstiger für den Dienstherrn liegen aber die Verhältnisse, wenn die Erfindung sich nicht gleich in der Praxis bewährt, sondern die ersten Versuche fehlgeschlagen sind, ohne daß sie die gänzliche Unbrauchbarkeit der Erfindung erwiesen haben. Wenn der Dienstherr nicht fortgesetzt weiter Geld in die Versuche steckt, so setzt er sich der Gefahr aus, daß der Angestellte auf Ausschließung des Arbeitgebers von der Verwertung der Erfindung klagt, weil der Arbeitgeber die Verwertung des Patentes nicht in einer der Erfindung entsprechenden Weise betreibt, und daß er, falls der Gerichtshof dem Kläger beitrifft, seine bis dahin gemachten Ausgaben für seine Konkurrenten geopfert hat, denen sein Angestellter die Erfindung unter sehr viel günstigeren Bedingungen anbieten kann und darf als dem eigenen Dienstherrn! Die Vorschläge und Ideen des Herrn *W e s t* und des Bundes der technisch-industriellen Beamten würden also dahin führen, daß fortwährend Streitig-

keiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer heraufbeschwoeren würden wegen der Betreibung und Verwertung der Patente, der hineinzusteckenden Kosten usw., und daß schließlich diejenigen Unternehmer am besten gestellt sein würden, die keine Angestellten haben, die Erfindungen machen, weil die Unternehmungen im Aufkauf von Erfindungen von nicht im eigenen Betriebe Angestellten nicht beschränkt sein sollen und auch nicht zu Auslagen für unreife Erfindungen veranlaßt werden können. Mir ist es unerfindlich, wie jemand, der wie Herr *W e s t* im industriellen Leben steht, glaubt, durch ein derartiges oder ähnliches Verhältnis der deutschen Industrie nützen zu können. Ich sehe hierin nur einen außerordentlichen Schaden.

Nach allem muß aufrecht erhalten bleiben die volle Vertragsfreiheit zwischen Unternehmern und Angestellten über das Verfügungsrecht an gemachten oder noch zu machenden Erfindungen.

Der vertraglich beauftragte Erfinder und sein Entschädigungsanspruch.

Nun wird von vielen Seiten zwar die volle Vertragsfreiheit über die Erfindung dem Unternehmer zugestanden; es wird aber gefordert, daß dem angestellten Erfinder gesetzlich eine angemessene Gewinnbeteiligung zuerkannt werden soll. Die Befürworter, darunter sehr angesehene Politiker, Juristen und Patentanwälte, berufen sich auf § 5 Abs. 4 des österreichischen Patentgesetzes: „Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbeunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus der von ihm im Dienste gemachten Erfindung entzogen werden soll haben keine rechtliche Wirkung.“

Es klingt ja zunächst sehr überzeugend, daß, da ein jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, man den Erfinder von seiner Entlohnung am wenigsten ausschalten darf, und es klingt höchst ungerecht, daß eine Unternehmung ungeheure Verdienste aus einer Erfindung einsteckt, ohne daß sie gezwungen ist, dem Erfinder eine angemessene Entlohnung zu bezahlen. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß sich der Wert einer Erfindung ebensowenig sicher feststellen läßt, wie der Gewinn aus derselben, es sei denn, daß das Patent als Ganzes verkauft oder Lizenzen bezahlt werden. In allen den Fällen aber — und das dürften sehr viele sein —, in denen die Unternehmung die Erfindung ihres Angestellten im eigenen Betriebe benutzt, dürfte es vollkommen unmöglich sein, den Gewinn aus der Erfindung einwandfrei festzustellen. Selbst den einfachen Fall angenommen, daß auf Grund einer Erfindung, für die auch ein Patentschutz erteilt worden ist, eine besondere Fabrikation eingerichtet wurde, so kann man doch unmöglich den ganzen Gewinn aus dieser Fabrikation als einen Gewinn aus der Erfindung ansehen, denn erfahrungsgemäß bringen auch gut geleitete, nicht auf Erfindungen beruhende Fabrikationen Gewinne und unter Umständen recht hohe. Es wäre ein außerordentliches Unrecht, gegen den Betriebsleiter, der durch seine Aufmerksamkeit und Sorgsamkeit für die stets gleichmäßige Güte des Fabrikats Sorge trägt, wenn man ihm nicht

einen Teil des Erfolges der Fabrikation zuschreiben wollte, und das Gleiche gilt für den Ingenieur und Baumeister, die die Fabrik zweckmäßig errichtet haben, für die Kaufleute, die sie frachtlich und zolltechnisch an die richtige Stelle gesetzt haben, und die den Vertrieb der Waren übernehmen. Bei derselben Erfindung, die an der einen Stelle ein glänzendes Resultat abwirft, weil die oben geschilderten Verhältnisse günstig sind, wird an anderer Stelle Geld verloren, da das Gegenteil der Fall ist.

Noch verwickelter wird das Verhältnis, wenn dieselbe Fabrikation durch eine Anzahl Patente geschützt ist. Ich möchte aus meiner Praxis ein Beispiel anführen:

Meine Firma soll den Auftrag übernehmen, in einer Stadt für eine entsprechende Summe ein Anzahl Straßenbahnschienen nach dem aluminothermischen Verfahren zu verschweißen. Zunächst spielt bei der Ausführung der Arbeit der Vertrag selbst eine sehr erhebliche Rolle, d. h. wie weit es der Geschicklichkeit meiner Unterhändler gelungen ist, die denkbar günstigsten Verhältnisse für meine Firma durchzusetzen betreffs Anlieferung der Schienen und Zahl der täglich zu verschweißenden Schienenstöße, der Hilfsarbeit für Heranbringen und Fortschaffen des Materials u. a. Ferner hängt ein erheblicher Teil des Gewinns ab von der Geschicklichkeit des die Arbeiten beaufsichtigenden Technikers, der die vorhandenen Arbeitskräfte richtig verteilt und darauf sieht, daß sie die Arbeit schnell und sauber ausführen. Schließlich können nicht weniger als 10 Patente und Musterschutzrechte bei einer einzigen Ausführung in Frage kommen. Es ist nicht nur die Metallherstellung geschützt, d. h. das Herstellungsverfahren des geschmolzenen Eisens, das um die Schienen gegossen wird, sondern auch die Übertragung der Wärme aus dieser Reaktion auf die Metalle; es ist die Form der Laschen geschützt, der Tiegelausguß, die Vorbereitung der Schienen für die Schweißung, die Tiegelauskleidung, die Apparate zum Zusammenpressen der Schienen, einzelne Teile derselben und eine Maschine zum Abhobeln des zusammengeschweißten Stoßes. Sind fast alle diese Patente auch auf einen Erfinder, meinen Bruder Dr. Hans Goldschmidt, zurückzuführen, so sind bei dreien doch auch andere, und zwar Angestellte beteiligt. Wer will es unternehmen, den etwaigen Gewinn aus einem solchen Auftrag nun angemessen zu verteilen zwischen der kaufmännischen Geschicklichkeit, der Geschicklichkeit des Aufsehers, den gesammelten Erfahrungen und zwischen den 10 Patenten und Gebrauchsmustern, und angeben, was eine angemessene Entlohnung für den einzelnen Erfinder sei! Ich glaube, dieses Beispiel aus der Praxis zeigt mehr als lange Ausführungen die vollkommene Unmöglichkeit, nun in die Hand des Richters die Entscheidung zu legen, was in einem solchen Fall für den Erfinder „angemessen“ sei. Es ist eben nicht möglich, die ungeheure Verschiedenheit aller Fälle unter eine Formel zu bringen, und auch das schöne Hilfsmittel, an Stelle des Prozentsatzes vom Gewinn dem Erfinder eine angemessene Entlohnung zuzusprechen, ist nicht durchführbar, weil die Höhe des „Angemessenen“ sich eben in vielen Fällen nicht feststellen läßt, auch nicht einmal ein Weg gezeigt

werden kann, wie der Richter finden soll, was im einzelnen Fall angemessen sei.

Von vielen Seiten, vom Bund der technisch-industriellen Beamten, von Herrn West, auch von namhaften Juristen wie Dernburg, wird ein Drittel als eine angemessene Gewinnbeteiligung angesehen. Herr West sagt dabei: „Man kann die Leistungen und Arbeiten, die zur gewerblichen Verwertung einer Erfindung führen, in drei Teile zerlegen:

1. die Konzeption der erfinderischen Idee.
2. die technische Verkörperung oder Ausgestaltung der Erfindung,
3. die kaufmännische Ausbeutung der technisch fertigen Erfindung.“

Zunächst übersieht Herr West dabei ein viertes Moment: das ist das Risiko des sich beteiligenden Kapitals, das um so größer ist, als es Gefahr läuft, Schaden zu nehmen, sowohl wenn es sich irrt in dem Wert der erfinderischen Idee, als auch in der Person des Technikers, der die Ausgestaltung der Erfindung in die Hand nehmen soll, oder in der Übertragung der kaufmännischen Leitung. Je größer dieses Risiko, d. h. je mehr die Erfindung abweicht von dem bisher Bekannten, je genialer sie also ist, je schwerer sich die Mittel übersehen lassen, die notwendig sind, sie für die Praxis auszugestalten und ihr den Markt zu öffnen, je größer also diese Mittel sein dürften, um die Erfindung auszubilden, um so größer wird der Prozentsatz an Gewinn sein, den das Kapital für sich fordert und fordern muß. Ist gesetzlich eine Mindestgrenze festgesetzt für den angestellten Erfinder, so wird er eben das erforderliche Kapital nicht finden, und gerade die besten Erfindungen werden daher ungenutzt liegen bleiben. Endlich übersehen die Herren, die ein Drittel für den angestellten Erfinder befürworten, gänzlich, daß es selbst nach den Ausführungen des Herrn West vielleicht der nichtangestellte Erfinder ein Drittel des Gewinns beanspruchen könnte, aber nicht der angestellte Erfinder, der ja mit dem Gelde, mit der von dem Unternehmen bezahlten Zeit seine Erfindung gemacht hat. Darauf müßte sich der angestellte Erfinder doch etwas anrechnen lassen. Selbst wenn man dem Gedankengange des Herrn West und der technisch-industriellen Beamten folgt, sieht man, daß man auf einen sehr viel geringeren Prozentsatz kommen müßte, als ein Drittel. Es wird aus dem Vorhergesagten klar werden, daß bei der ungeheuren Verschiedenartigkeit der Verhältnisse selbst ein Fingerzeig an den Richter, etwa in der Form, daß ein bestimmter Prozentsatz im allgemeinen als angemessen gelten soll, ganz unmöglich ist. **Es muß also auch für die Art und Höhe der Entlohnung der Angestellten für ihre Erfindungen bei der vollkommenen Vertragsfreiheit verbleiben.**

Der nicht vertraglich beauftragte Erfinder.

Für die eingangs unter 1 und 2 angeführten Erfinder, für die Pioniere und die Betriebsbeamten, macht der Dienstherr im allgemeinen von der Vertragsfreiheit Gebrauch und dürfte es auch künftigt-

hin tun, sofern ihm die Möglichkeit nicht verschlossen wird. Im Vertrage wird ausdrücklich vereinbart, was mit den Erfindungen, die der Angestellte in seiner Dienstzeit macht, geschehen soll, und welcher Art die Entlohnung für etwaige Übertragung von Erfindungen sein soll. Nun wird von vielen Seiten vorgeschlagen, daß in den Fällen, wo ein Vertrag nicht vorliegt, die Erfindung ohne weiteres dem Erfinder gehört, auch wenn er sich in einem Anstellungsverhältnis befindet. Mit anderen Worten heißt dies: wenn der Dienstherr einen Beamten anstellt mit der Aufgabe, seinen Betrieb zu leiten und zu beaufsichtigen, so soll es dem Angestellten freistehen, nachdem er die Erfahrungen des Dienstherrn sich angeeignet und die Schwächen des Betriebs erkannt hat, dem Dienstherrn die Möglichkeit zu nehmen, die von dem Dienstnehmer erfundenen und patentierten Verbesserungen in seinem eigenen Betriebe auszunutzen. Bei einer derartigen Bestimmung könnte also der Dienstnehmer dem Dienstgeber in der weiteren Entwicklung seines Unternehmens Steine in den Weg legen und seine Erfindung, die auf den Erfahrungen seines Dienstherrn beruht, an dessen Konkurrenten verkaufen. Das ist nicht gerecht und unmöglich der Sinn eines Dienstvertrags. Es muß auch in dieser Beziehung bei unserer jetzigen Rechtsauffassung bleiben, daß eine Erfindung, die in Ausführung eines Auftrages oder im Rahmen derjenigen Tätigkeit eines Angestellten gemacht wird, welche ihm nach seiner Stellung im Dienste des Dienstherrn obliegt, dem Dienstherrn gehört. Eine freie Verfügung des Angestellten entgegen dem Sinne, wenn auch nicht dem Wortlaut des Dienstvertrags würde dahin führen, daß die Angestellten oftmals die Unternehmung, in der sie angestellt sind, nicht fördern, sondern hemmen.

Die soziale Bedeutung der Vertragsfreiheit.

Es klingt nun freilich entsetzlich hart, daß der Erfinder, der dem Unternehmen so außerordentlich nützlich ist, leer ausgehen soll, aber das steht weder in den heutigen Gesetzen, noch soll es künftig Gesetz sein. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie hat in seiner 31. Hauptversammlung zu Freiburg i. Br., am 14. September 1908, in seiner Resolution betr. die Angestellten-erfindungen unter Nr. 4 ausdrücklich ausgesprochen: „Die deutsche chemische Industrie hat es stets nicht nur als eine Ehren-, sondern auch als eine Verstandespflicht angesehen, ihre Angestellten in einer angemessenen Weise für ihre Leistungen, zu denen die erfinderische Tätigkeit mit gehört, zu entlohnen. Sie bedauert und verurteilt es, wenn etwa einzelne Unternehmer ihrer Pflicht in dieser Hinsicht nicht voll gerecht geworden sind, sie verurteilt es aber ebenso, wenn vereinzelte Fälle in agitatorischer Weise verallgemeinert werden, um Forderungen zu erheben, deren Erfüllung das Gedeihen der Industrie schwer schädigen und damit auch den Gesamtinteressen der Angestellten selbst höchst nachteilig sein müßte.“

So finden sich in vielen Verträgen Bestimmungen, nach denen die Angestellten-Erfinder

oder Betriebsleiter (oft ist dies ein und dieselbe Person), aus der betreffenden Abteilung einen Anteil vom Gewinn erhalten, der nach bestimmten vereinbarten Grundsätzen berechnet wird, oder eine Stückvergütung für jede verkaufte patentierte Maschine oder dergleichen.

Die Ansicht der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Industriellen geht dahin, daß es nicht rätlich ist, gesetzlich festzulegen, daß von allen Angestellten ausschließlich der Erfinder Anspruch auf eine besondere Vergütung habe.

Wollte man dem Erfinder gesetzlich eine angemessene Entlohnung zuweisen, so würde man zu seinen Gunsten eine Ausnahme schaffen, die sonst für keine andere Leistung festgesetzt ist. Kein Künstler hat einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Bezahlung für sein Kunstwerk; es ist eine alltägliche Erscheinung, daß der Modeliterat, den die nächste Generation kaum noch kennen wird, große Einnahmen einstreicht, während der wahre Künstler erst von einer späteren Generation anerkannt wird. Täglich sehen wir, daß ein Charlatan Zulauf von Scharen von Leidenden und damit außerordentliche Einnahmen hat, während ein tüchtiger und gewissenhafter Arzt sich mühsam durchs Leben schlägt. Diese Beispiele ließen sich ins Unendliche vermehren. Es ist eben nicht möglich einmal jede Leistung nach ihrem wirklichen Wert einzuschätzen und zweitens, auch wenn wir das könnten, nicht möglich, gesetzlich festzulegen, daß nun auch jeder dieser Leistung entsprechend bezahlt werden muß. Es muß also auch der erfindende Angestellte in dieser Beziehung sich bescheiden. Er ist unter Umständen wesentlich besser gestellt als der unabhängige Erfinder, der mit eigenen Mitteln und ohne für seine Zeit und Mühe bezahlt zu werden, eine Erfindung gemacht hat und nicht in der Lage ist, für diese einen wirklich angemessenen Kaufpreis zu erhalten, vielleicht weil die einzigen Käufer, die in Frage kommen, die Bedeutung der Erfindung nicht erkennen oder die Konjunktur für zu ungünstig halten, Neues zu unternehmen.

Auch die Unbilligkeit, die darin zu liegen scheint, daß die Unternehmung die Früchte einheimst von der Tätigkeit, von dem Genie eines anderen, dürfte verschwinden oder doch sehr gemildert werden, wenn man auch hier die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt, welche einer Erfindung zu einem großen Erfolge verhelfen. Bei den Etablissemments-erfindungen pflegt der glückliche Erfinder auf den Schultern manches vielleicht viel bedeutenderen Kollegen zu stehen. Jahrelange vergebliche Arbeit, die der Erfinder aus den Berichten älterer Mitarbeiter entnommen hat, haben den Weg für ihn geklärt und geebnet. Eine große Anzahl mißlungener Versuche haben ihn geleert, welchen Weg er vermeiden muß, und Hunderttausende sind in diesen Versuchen bis dahin anscheinend nutzlos verausgabt, und wenn nun des Erfinders scharfe Beobachtungsgabe und klarer Blick ihm den richtigen Weg gezeigt haben und das Etablissement die Früchte der Arbeit pflückt, so müssen zunächst die Verluste der früheren Arbeiten gedeckt werden. Die Erfindung gibt ein gutes Resultat, weil das Etablissement auf patentrechtlichem Gebiete erfahrene Techniker oder Juristen heranzieht und entlohnt, die das Patent, im besonderen die An-

sprüche, sachgemäß zu fassen verstehen, sowohl für Deutschland wie für die anderen Länder, und damit anderen die Möglichkeit nehmen, das Patent zu umgehen, die Rechte aus der Erfindung also in weitestem Maße sichern. Das Verfahren bringt ferner gute Resultate, weil geschickte Ingenieure die Apparate bauen, so daß ein sicheres und sparsames Arbeiten möglich ist; umsichtige Betriebsleiter sorgen für ständige Kontrolle aller eingehenden Materialien und des gesamten Arbeitsprozesses; ein geschickter, seit vielen Jahren angelernter Arbeiterstamm versteht die Materialien richtig zu handhaben, eine in Jahrzehnten mühsam aufgebaute Verkaufsorganisation sorgt für den Vertrieb der Ware und für umsichtige kaufmännische Leitung, für richtigen und rechtzeitigen Einkauf und Verkauf. Nur durch das Zusammenarbeiten aller dieser Faktoren kommt ein Resultat zustande, wird ein Verdienst erzielt, dessen Höhe freilich den Neid der Gegner und die Bewunderung der Freunde erregt, und doch hat zu allem der Erfinder seinerseits nicht mehr beigetragen als die anderen Beamten des Unternehmens, denen niemand eine gesetzlich festzulegende Entschädigung geben will. Von dem Gewinn ihm einen Prozentsatz gesetzlich zuzusprechen, würde alle die übrigen Angestellten, deren Wert für das Unternehmen und für die Allgemeinheit hinter dem des Erfinders kaum zurücksteht, aufs äußerste benachteiligen.

Daß aber der Erfinder keineswegs als der wichtigste Beamte eines Unternehmens angesehen wird, lehren uns die tatsächlichen Verhältnisse. Wir dürfen wohl annehmen — von Ausnahmen abgesehen — daß die Direktoren ihre Angestellten bezahlen je nach dem Wert, den sie für die Unternehmung haben. Da finden wir denn, daß die kaufmännischen Leiter, seien es nun gelehrte Kaufleute, Juristen, Chemiker oder Ingenieure und die Betriebsführer meistens höher bezahlt werden als die zum Erfinden angestellten Beamten.

Erfinderehre.

Habe ich bisher die Wünsche betreffs Änderung des bisherigen Zustandes als zu weitgehend ablehnen müssen, so bin ich betreffs der Erfinderehre in der angenehmen Lage, diese Ansprüche nicht nur als gerechtfertigt anzuerkennen, sondern auch in ihrer Bewilligung keine Gefahr für die Weiterentwicklung der Industrie zu sehen. Es mag also auch der Angestellte das Recht für sich in Anspruch nehmen, in der Patentschrift mit seinem Namen angeführt zu werden. Zwar verkenne ich nicht, daß gerade bei der Arbeit, die ich eingangs als „Pionierarbeit“ bezeichnet habe, es in erster Linie darauf ankommt, daß eine Zahl von wissenschaftlichen Arbeitern vertrauensvoll miteinander arbeitet, der Jüngere von den Erfahrungen des Älteren lernt und diesem vertrauensvoll seine Beobachtungen mitteilt. Schon Altmeister Liebig sagt von seiner Lehrtätigkeit: „In dem Zusammenleben und stetem Verkehr untereinander, und indem jeder teilnahm an den Arbeiten aller, lernte jeder von dem anderen.“ Dieses Verhältnis besteht im allgemeinen auch noch in unseren großen Versuchslaboratorien. Es hat keiner ein Interesse daran, dem anderen eine Beobachtung oder einen Gedanken vorzuenthalten und nicht in

die Diskussion zu werfen, weil er von dem Verschweigen keinen Vorteil, vielmehr nur den Nachteil hätte, nicht voll geschätzt zu werden. Anders dürfte das werden, falls der Erfinder, d. h. derjenige, der zuerst den fruchtbringenden Gedanken hat, damit auch den Anspruch erwirbt, in der Patentschrift genannt zu werden und damit seinen Namen bekannt zu machen. So mancher wird glauben, seinem eigenen Interesse am besten zu dienen, wenn er eine gute Idee verschweigt und sie erst einmal selbst soweit durchprobiert und fördert, daß niemand ihm die Priorität abstreiten kann. Dabei mag dann manche Anregung, die in der Diskussion sich entwickelt hätte, zu spät kommen, manche Arbeit unnütz aufgewendet werden, auch mancher Streit und manche Eifersüchtelei unter den Mitarbeitern entstehen, aber auf der anderen Seite dürfte es doch für viele Köpfe ein großer Reiz sein, mit ihrem Namen in das Patentregister zu kommen. Dieser Wunsch mag, um mit Herrn West zu reden, aus den erfinderischen Köpfen alles herauslocken, was sie an nützlichen Erfindungen hergeben können, und dadurch dürfte der Schaden, der auf der einen Seite entsteht, reichlich aufgewogen werden. Der Vorteil ist für den Angestellten jeden Grades um so höher, als er einmal bei Bewerbungen um neue Stellungen sich auf die amtlich dokumentierte Tätigkeit als Erfinder berufen kann. Ferner lernen die Arbeitgeber die Namen der tüchtigen Köpfe kennen, welche auf ihren Arbeitsgebieten tätig sind. Es erwächst mit der Nennung des Namens in der Patentschrift dem Angestellten noch ein weiterer Vorteil, der mit der von den Angestelltenvereinen vielfach hart bekämpften Konkurrenzklausel aufs engste zusammenhängt. Nach § 133 f der Gewerbeordnung darf die sog. Karenzklausel das Fortkommen des Angestellten nicht unbillig erschweren, und ein Angestellter, der nachweisen kann, daß er seit längerer Zeit auf einem bestimmten Gebiete erfolgreich erfinderisch tätig gewesen ist, wie das auf den Patentschriften ersichtlich, darf sehr wohl darauf hinweisen, daß sein Fortkommen ihm unbillig erschwert wird, falls er auf diesem seinem Arbeitsgebiet zeitlich oder örtlich beschränkt wird, ohne für diese Beschränkung eine entsprechende Gegenleistung empfangen zu haben. Auch bei den in Aussicht genommenen Änderungen der Gewerbeordnung dürfte dieses Verhältnis vorteilhaft für den Angestellten sich ausnutzen lassen.

Für die Nennung des Erfinders auf der Patentschrift hat sich auch der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands in seiner Sitzung am 14./9. 1908 ausgesprochen, indem Punkt 1 der dortigen Resolution lautet:

„Die chemische Industrie erkennt prinzipiell an, daß ein Angestellter, welcher eine Erfindung gemacht hat, beanspruchen kann, nach außen hin als Erfinder kennbar gemacht zu werden. Sie hält daher eine Bestimmung für wünschenswert, aber auch für ausreichend, wonach auf Antrag des Anmelders der Erfinder bzw. die Erfinder in dem Patente und in den patentamtlichen Publikationen genannt werden müssen.“

Selbstverständlich muß der Erfinder, der selbständige wie der angestellte, das Recht haben, auf seine Namensnennung verzichten zu können.

Das Recht der Anonymität gewähren wir allen Autoren, und für den Erfinder, der ein neues Gebiet erschließt, kann es wünschenswert sein, daß bei der Patentanmeldung sein Name noch im Verborgenen bleibt. Die Anmeldung wird häufig wenig beachtet, wenn ein gleichgültiger, unbekannter Name als Anmelder genannt ist, während umgekehrt, wenn ein bekannter Name erscheint, der Erfinder fürchten muß, daß sich viele Konkurrenten auf das Arbeitsfeld stürzen und es ihm erschweren, sein Feld in genügender Weise auszubauen und sich durch Patente zu schützen. Es soll daher der Erfinder nur, wenn er es wünscht, in dem Patent genannt werden. Ein Vertrag freilich, nach dem der Erfinder von vornherein sich seines Anspruchs begibt, in der Patentrolle genannt zu werden, muß ungültig sein, und für diesen Fall würde auch ich die Vertragsfreiheit ausschließen.

Ich fasse meine Ausführungen also wie folgt zusammen und lehne mich dabei an die Beschlüsse der Kommission des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums an*):

1. Jederman soll sowohl über bereits gemachte wie auch über noch zu machende Erfindungen also auch im voraus, sowohl betreffs des Eigentumsrechts als auch über die Art und Höhe einer etwaigen Entschädigung frei verfügen können.
2. Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung soll das Recht an der Erfindung stillschweigend auf einen anderen übergehen, insoweit als der Erfinder kraft seines Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses dem anderen zu einer Beschäftigung verpflichtet ist, in deren Bereich Gegenstand oder Verfahren von der Art des Erfundenen fallen, und wenn
 - a) die ausschließliche Verfügung über die Erfindung zum Bereiche des gewerblichen oder wissenschaftlichen Betriebes des anderen gehört, oder
 - b) wenn sie so beschaffen ist, daß sie ihre volle geschäftliche Wirkung für den anderen nur bei ausschließlicher Benutzung hervorbringen kann.

Gehört die Erfindung nicht zum Bereiche des Betriebsherrn und kann sie ihre volle geschäftliche Wirkung für diesen auch bei nicht ausschließlicher Benutzung hervorbringen, so kann der Dienstherr nur eine freie Lizenz für sie beanspruchen.

3. Jeder Erfinder hat einen Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift oder der Patentrolle. Auf dieses Recht kann niemand für künftige Erfindungen verzichten; diesbezügliche Vertragsbestimmungen sind ungültig.

Mit diesen Vorschlägen glaube ich zunächst der deutschen Industrie diejenige Bewegungsfreiheit gewahrt zu sehen, die sie unbedingt notwendig hat, wenn sie in der bisherigen Weise sich weiter entwickeln und immer mehr Arbeitskräfte in des Wortes weitester Bedeutung beschäftigen soll. Es wird in keiner Weise in die Organisation eingegriffen, die sich bewährt hat. Es kann dann den angestellten

*) Vgl. die Denkschrift der Patentkommission des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums zum Stettiner Kongreß (1909).

Erfindern und Nichterfindern die vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht nur erhalten, sondern erweitert werden. Die Angestellten, soweit sie wirkliche Erfinder sind, werden den Arbeitgebern bekannt und erhalten dadurch die Möglichkeit, nicht nur bei dem jeweiligen Arbeitgeber, sondern auch weiterhin günstigere Stellungen zu bekommen.

Jahresbericht über die Neuerungen und Fortschritte der pharmazeutischen Chemie im Jahre 1908.

Von F. FLURY.

(Schluß von S. 878.)

VII. Neue Arzneimittel.

Der Kampf gegen das immer mehr um sich greifende Unwesen auf dem Markte der Geheimmittel und pharmazeutischen Spezialitäten hat in der letzten Zeit ohne Frage eine Reihe begrüßenswerter Erfolge aufzuweisen gehabt. Wenn auch die Bestrebungen der beteiligten Kreise, zum Schutze des realen Arzneimittelverkehrs dem Nahrungsmittelgesetz ähnliche gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen, noch nicht zu allgemein befriedigender Lösung und zur Beseitigung der bestehenden Mißstände geführt haben, so haben doch die zahlreichen Erörterungen in der Fachpresse und die Eingaben der interessierten Körperschaften an die zuständigen Behörden die Aufmerksamkeit und Zustimmung in allen Kreisen, deren Zusammenarbeit allein eine Gesundung der bestehenden Verhältnisse erhoffen läßt, gefunden. Vorläufig läßt sich hierbei die Wirksamkeit der als Akt der Selbsthilfe in Angriff genommenen Veröffentlichung von Untersuchungen von schwindelhaften Arzneimitteln durch die bewährten Kräfte einiger medizinischen und pharmazeutischen Universitätsinstitute feststellen, wobei die unrichtigen Angaben der Hersteller unter Mithilfe des mächtigsten Bundesgenossen, der beteiligten Presse, in das richtige Licht gestellt werden konnten. Angesichts der Erfolge dieser dankenswerten Bemühungen zum Schutze des arzneibedürftigen Publikums und zur Entlarvung betrügerischer Fabrikanten steht zu erwarten, daß die staatliche Behörde die baldige Errichtung öffentlicher Untersuchungsstellen oder eines amtlichen Zentrallaboratoriums zur Kontrolle der Fabrikangaben über Zusammensetzung, Prüfung und Dosierung neuer Arzneimittel ernstlich in Erwägung zieht.

Einer Abhandlung über Eisenpräparate von E. K o b e r t¹¹²⁾ ist zu entnehmen, daß zu den antichlorotischen Eisenpräparaten zu zählen sind die vegetabilischen und animalischen Nahrungs- und Genußmittel als Eisenpräparate, die officinellen Eisenpräparate als Antichlorotica, die eisenhaltigen Bäder und die modernen, meist noch nicht officinellen Eisenpräparate. Zu den letztgenannten werden gerechnet das Eisenalbuminat, die Eisenzucker, das Ferratin, eine Ferrialbuminsäure und ihre Lösung als Ferratose, dann die Eisen-

¹¹²⁾ Real-Enzyklopädie d. ges. Heilkunde, 4. Aufl.; durch Pharm. Ztg.